

1. Allgemeines

(1) Die folgenden AGB gelten für alle Verträge zwischen der Herdieckerhoff & Mederer GbR mit der Geschäftsbezeichnung „Erlebnisgarten Hösi“ (nachfolgend Veranstalterin genannt) und ihren Kund*innen. Das Angebot der Herdieckerhoff & Mederer GbR umfasst unter anderem ein erlebnispädagogisches Ferienprogramm für Kinder und Jugendliche.

(2) Die Veranstaltungen des erlebnispädagogischen Ferienprogramms richten sich an Kinder und Jugendliche. Die Veranstaltungen finden hauptsächlich draußen statt und umfassen Programmpunkte wie z.B. Geländespiele, freies Spielen auf dem Gelände, Lagerfeuer, gemeinsames Kochen, Basteln und Bauen mit Werkzeug, Aktionen im nahegelegenen Wald, gemeinsames Mittagessen.

Veranstaltungsort ist der Erlebnisgarten Hösi (Harthausenstraße, Höhenkirchen-Siegersbrunn) und die direkte Umgebung z.B. nahegelegener Wald.

2. Buchung einer Veranstaltung

(1) Die Anmeldung und die Bezahlung des Teilnahmebetrags für das erlebnispädagogische Ferienprogramm erfolgt über das Buchungssystem der vhs SüdOst. Die Geschäftsbedingungen der vhs SüdOst gelten ergänzend.

3. Pflichten des Kunden/der Kundin

(1) Sie sind verpflichtet bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zu persönlichen (Alter des Kindes) und gesundheitlichen Besonderheiten (insbesondere zu Allergien) des teilnehmenden Kindes abzugeben. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben dienen der Sicherheit des Kindes. Sofern sich bis zum Beginn des Ferienprogrammes an den Informationen etwas ändert, also neue Erkrankungen bzw. Beeinträchtigungen bekannt werden, so sind Sie verpflichtet, uns dies mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn bestimmte Informationen nicht mehr gelten. Bei falschen Angaben besteht keine Haftung durch uns.

(2) Sollte der Ort von dem Sie ihre Kinder bei Veranstaltungsende abholen vom üblichen Veranstaltungsort Erlebnisgarten Hösi (Harthausenstraße, Höhenkirchen-Siegersbrunn) abweichen, wird Ihnen dieser bekannt gegeben. Die Abholung ist nur durch diejenige(n) Person(en) möglich, die Sie uns gegenüber angegeben haben und nur zu der von uns genannten Zeit. Soweit eine andere Person Ihr Kind abholen darf oder das Kind allein nach Hause gehen darf, müssen Sie uns das zuvor schriftlich mit einer Vollmacht genehmigen.

(4) Wir weisen die Kund*innen daraufhin, dass wir für einen von einem Teilnehmenden schuldhaft verursachten Schaden keine Haftung übernehmen. Es sollte daher bei allen Teilnehmenden eine private Haftpflichtversicherung bestehen. Gleiches gilt für die am Ferienprogramm teilnehmenden Kinder und Jugendlichen, für die deren Erziehungsberechtigte haften.

3. Veranstaltungsabsagen

Die Veranstaltungen können von der Veranstalterin aus zwingenden Gründen wie Krankheit, höherer Gewalt oder aus organisatorischen Gründen (z.B. zu geringe Teilnehmeranzahl) abgesagt werden. Mit der Absage entfällt die Verpflichtung der Veranstalterin auf Durchführung der gebuchten Veranstaltung. Das Veranstaltungsentgelt wird von der Veranstalterin über die vhs erstattet. Weitere Ersatzansprüche bestehen nicht.

4. Ausschluss von Teilnehmenden bei Störung

(1) Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich alle Teilnehmenden während der Veranstaltungen und an den Veranstaltungsorten so zu verhalten haben, dass weder der Veranstaltungsbetrieb noch die anderen Teilnehmenden und Nutzenden gestört werden.

(2) Wir behalten uns das Recht vor einen Teilnehmenden, der eine Veranstaltung massiv oder wiederholt stört oder erheblich oder wiederholt gegen unsere Anweisungen bzw. die Anweisungen der von uns beauftragten Personen verstößt, von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Es erfolgt keine Erstattung des Teilnahmebetrags.

5. Haftung

(1) Ansprüche des Kunden oder der Kundin auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragsziels notwendig ist.

(2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Die Einschränkungen der Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

(4) Für eingebrachte Gegenstände der Kunden wird keine Haftung übernommen, soweit wir nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln die Beschädigung oder den Untergang der Gegenstände verursacht haben.

(5) Es wird das Tragen geeigneter Kleidung empfohlen. Eine Haftung für Beschädigung der Kleidung durch uns wird ausgeschlossen.

(6) Wird durch einen Teilnehmenden schuldhaft ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so haftet der Teilnehmende bzw. dessen Erziehungsberechtigter selbst. Wenn die Erziehungsberechtigten von Minderjährigen bzw. die Teilnehmenden selbst die AGB nicht beachten, haften sie für hieraus entstehenden Schäden.

7. Rücktrittsbedingungen bei kostenpflichtigen Veranstaltungen

(1) Ein Rücktritt muss der vhs schriftlich (gerne per Mail an info@vhs-suedost.de) vorliegen. Er ist kostenlos möglich bis 29 Tage (4 Wochen+1 Tag) vor Beginn der gebuchten Veranstaltung. Danach gibt es bis 15 Tage (2 Wochen +1 Tag) vor Veranstaltungsbeginn die Möglichkeit, mit einer Stornogebühr in Höhe von 50% der Gebühr zurückzutreten. Ein späterer Rücktritt ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahme: Findet sich von einer eventuell vorhandenen Warteliste ein Ersatz, kann die Gebühr aus Kulanz zurückerstattet werden. Gibt es keine Warteliste, kann privat eine Ersatzperson organisiert werden – die Abwicklung der Zahlungsmodalitäten erfolgt in diesem Fall ebenfalls auf privater Basis.

(2) Bei mehrtägigen Veranstaltungen besteht bei nicht in Anspruch genommenen Veranstaltungstagen (auch wenn unverschuldet) kein Rückerstattungsanspruch.

8. Datenschutz

(1) Für den Vertrag werden gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO Vertragsdaten erhoben, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertrages erforderlich sind.

(2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit es (nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, dies dem überwiegenden Interesse an einer effektiven Leistung (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) entspricht oder eine Einwilligung (nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO) oder sonstige gesetzliche Erlaubnis vorliegt.

(3) Der oder die Teilnehmende kann jederzeit kostenfrei Auskunft über seine oder ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, Berichtigung unrichtiger Daten sowie eine Einschränkung ihrer Verarbeitung oder die Löschung seiner oder ihrer Daten verlangen.

(4) Eine Speicherung erfolgt nur so lange, wie es der Zweck der jeweiligen Datenverarbeitung erfordert. Eine weitergehende Speicherung erfolgt nur, wenn dies zur Rechtsverfolgung oder aus berechtigten Interessen noch erforderlich ist oder eine gesetzliche Pflicht besteht, die Daten noch aufzubewahren.

9. Bild- und Tonaufnahmen

Während der Veranstaltung können zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit Bild- und Tonaufnahmen gemacht und auf unseren social Media Kanälen sowie unserer Webseite veröffentlicht werden. Der Teilnehmende erklärt sich damit einverstanden. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen können.

10. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich des Veranstaltungsvertrages ist, soweit gesetzlich zulässig, Höhenkirchen- Siegertsbrunn. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Textform.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder sollten diese Lücken aufweisen, so soll hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, an der Stelle der unwirksamen Bestimmungen eine wirksame Regelung zu vereinbaren oder die Lücken zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Bestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck und der Interessenverteilung im Vertrag im Übrigen möglichst nahekommen.